

30.01.02**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen
und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen****TOP 30 der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002**

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 4 Tariftreuegesetz)

Artikel 1 § 4 ist wie folgt zu fassen:

" § 4**Nachunternehmereinsatz**

(1) Der Auftragnehmer darf Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Die eigene Leistung des Auftragnehmers muss mehr als 50 vom Hundert betragen. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Angebotsabgabe anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Bei einer Übertragung auf Nachunternehmer ist der Auftragnehmer für die Einhaltung der Regelungen dieses Gesetzes verantwortlich.

(2) Ein Wechsel des Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers versagt werden."

Ausgeliefert am 3 1. JAN. 2002

Begründung:

Die zunehmende Verlagerung von Leistungen, auf die der Bieter bzw. der Auftragnehmer mit seinem Betrieb eingerichtet ist, auf Nachunternehmer, gibt Veranlassung für die gesetzliche Regelung, die eigene Leistung des Bieters auf mindestens 50 vom Hundert festzuschreiben. Hierdurch wird die Möglichkeit der Kontrolle von Bauleistungen für die Auftraggeber verbessert.